



STATUTEN

Reitclub UBS Zürich

30. Mai 2024

Präambel Die verwendeten Begriffe „Mitglieder“, „Mitarbeiter“ etc. sowie die Chargenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Name / Sitz Artikel 1
Unter dem Namen „Reitclub der UBS AG, Zürich“ im Folgenden Reitclub oder Verein genannt, besteht ein Verein mit Sitz in 8021 Zürich im Sinne der Artikel 60ff. ZGB.

Zweck Artikel 2
Der Reitclub fördert grundsätzlich die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern im Rahmen reiterlicher Freizeitgestaltung. Dazu ermöglicht und organisiert er Reitunterricht und Trainingsgelegenheiten in bestimmten Reitanstalten. Er führt zusammen mit diesen Reitställen Wettkämpfe und Ausritte durch. Der Verein organisiert auch gesellige Anlässe.
Der Reitclub ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Beginn Artikel 3
Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Reitclub erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung (Formular) beim Vorstand.

Mitglieder Artikel 4
Der Reitclub besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktiv-/Passiv- Dem Verein können als Aktiv-Mitglieder alle Mitarbeitenden und ehemalige Mitarbeitende der UBS Group und ihrer Konzerngesellschaften des Grossraumes Zürich sowie Rentner der Pensionskasse UBS beitreten, die gemäss BAP-Personalkonditionen Anspruch auf Personalvergünstigungen der UBS AG haben.
Als Passiv-Mitglieder können darüber hinaus auf Antrag Personen aufgenommen werden, welche die UBS als Arbeitgeberin verlassen haben, aber im Verein bleiben wollen.

Ehrenmitglieder Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient machten. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

Ende Artikel 5
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Mitglieder- und Veranstaltungsbeiträge besteht nicht.
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald das Arbeitsverhältnis mit der UBS oder einer ihrer Tochtergesellschaften aufgelöst wird, ausgenommen infolge Pensionierung oder auf ausdrücklichen Wunsch bzw. Antrag an den Vorstand der betroffenen Person.
Der Vorstand schliesst Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, nach erfolglos verlaufener Ermahnung aus. Rekurrieren Ausgeschlossene (Rekurs Frist 20 Tage nach Erhalt des schriftlichen Vorstandsbeschlusses) an die Mitgliederversammlung, besteht während des Rekurs Verfahrens kein Teilnahmerecht an den Veranstaltungen des Vereins.

III. Organisation

Organe	<p>Artikel 6</p> <p>Organe des Reitclub UBS sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mitgliederversammlungb) Vorstandc) Rechnungsrevisoren
Mitglieder- versammlung	<p>Artikel 7</p> <p>Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Reitclub UBS. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich - bis spätestens Ende April - zur Behandlung der statutarischen Geschäfte einberufen.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt, beziehungsweise auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand.</p> <p>Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler	<p>Artikel 8</p> <p>Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmzähler.</p>
Beschlussfassung, Stichentscheid	<p>Artikel 9</p> <p>Jedes Aktiv- und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Passivmitglieder und, falls die Versammlung dies beschliesst, allfällige Gäste können beratend mitdiskutieren, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Statutenänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand Mehr, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.</p>
Befugnisse	<p>Artikel 10</p> <p>Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, des Aktuars, der Rechnungsrevisoren und der Verbindungsleute zu den Reitanstalten.2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.4. Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge.5. Behandlung allfällig eingereicherter Mitgliederanträge.6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.7. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch allfällige Richtlinien der UBS für das Freizeitwesen (zur Erlangung von Bankbeiträgen) oder durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte, so letztinstanzlich auch über Mitglieder-ausschlüsse.8. Auflösung des Reitclubs oder Fusion mit einem Verein mit gleichen Zielen.

Vorstand	<p>Artikel 11</p> <p>Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und den Verbindungsleuten zu den Reitanstalten.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>Zwischenzeitliche Rücktritte sind aus triftigen Gründen möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.</p> <p>Vorstandsmitglieder, die für die folgende Amtsdauer nicht mehr kandidieren, reichen eine schriftliche Rücktrittserklärung mindestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten ein.</p>
Sitzungen, Beschlussfassung	<p>Artikel 12</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit.</p> <p>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfordern Einstimmigkeit.</p>
Aufgaben	<p>Artikel 13</p> <p>Dem Vorstand obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die gesamte Geschäftsführung, die Festlegung von finanziellen und organisatorischen Ausführungsbestimmungen, die den jeweiligen Rahmenbedingungen anzupassen, protokollarisch festzuhalten und in geeigneter Form den Mitgliedern bekanntzugeben sind, sowie die allgemeine Beachtung der Vereinsinteressen. 2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen obliegen. 3. Vollzug der Vereinsbeschlüsse. 4. Interimistische Berufung bis zur nächsten Mitgliederversammlung von Vorstandsmitgliedern gemäss Art.10, Ziffer 1 bei unvorhergesehenen Vakanzen, ausgenommen den Präsidenten, für welchen der Vizepräsident amtiert. 5. Vertretung des Vereines gegenüber der UBS und nach aussen. 6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. 7. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge als Antragstellung an die Mitgliederversammlung. 8. Veranlassung der Rechnungsrevision. 9. Einberufung der Mitgliederversammlung. 10. Organisation des Vereinsbetriebs gemäss Artikel 2 "Zweck" der Statuten unter Berücksichtigung allfälliger Richtlinien der UBS für das durch Bankbeiträge geförderte Freizeitwesen der Mitarbeiter. 11. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgaben der entsprechenden Stelle innerhalb der Bank.
Rechnungsrevision	<p>Artikel 14</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtszeit beträgt alternierend zwei Jahre, in dem für den ausscheidenden Revisor der Ersatzrevisor nachrückt und ein neuer Ersatz gewählt wird. Die Wiederwahl ist gestattet.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände und Verwendung der allfälligen Bankbeiträge. Sie legen dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung jeweils mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.</p>

IV. Rechnungswesen

Einnahmen	Artikel 15 Die Einnahmen des Reitclub UBS bestehen aus: <ol style="list-style-type: none">1. Mitgliederbeiträgen2. Beiträgen der UBS und von allfälligen Sponsoren3. Nenngeldern und Teilnahmegebühren bei Anlässen4. Zinserträgen5. freiwilligen Beiträgen und Spenden
Mitgliederbeiträge/ -zahlungen	Artikel 16 Reitclub-Mitglieder, ausgenommen Ehren- und Vorstandsmitglieder, leisten jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag, welcher jeweils spätestens Ende April fällig wird. Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das betreffende Kalenderjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata temporis. Sämtliche Belastungen für Mitgliederbeiträge und Veranstaltungs-Nenn gelder erfolgen direkt auf das Personalkonto der betreffenden Mitarbeiter bzw. Rentner.
Bankbeiträge	Artikel 17 Die allfälligen Beiträge der UBS sind ausschliesslich für die Ermöglichung des eigentlichen Sportbetriebs der Mitarbeiter und Rentner und gemäss genehmigten Budget einzusetzen.
Rechnungsabschluss	Artikel 18 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Haftung	Artikel 19 Für die Verbindlichkeiten des Reitclubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Versicherung	Artikel 20 Der Reitclub UBS haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich selbst entsprechend zu versichern. Allfällige Auflagen der Stallbesitzer sind zu beachten. Fehlender Versicherungsschutz berechtigt den Vorstand, Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auszuschliessen.
Auflösung	Artikel 21 Die Auflösung des Vereines kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Inkrafttreten

Artikel 22

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 15. März 2024.

Der Präsidentin:

Zürich, 30.05.2024

sig. Nadine M. Ragaz

Ein Vorstandsmitglied:

Zürich, 30.05.2024

sig. Thomas Rutzer